

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Dachverband Schweizerischer Müller DSM
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82 Postfach 1009 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	9. Mai 2017 Guy Emmenegger Lorenz Hirt Präsident Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	5
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)	9
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	13

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Agrarpaket 2017 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Der DSM konzentriert sich in seiner Stellungnahme auf Aspekte, die für die Mühlen- resp. Getreidebranche von besonderem Interesse sind. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der swiss granum und der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien fial verwiesen.

Wir führen zusätzlich zu den in der Vernehmlassung befindlichen Punkten weitere, langjährige und dem Bundesamt für Landwirtschaft bestens bekannte Forderungen der Wertschöpfungskette auf, welche in der vorliegenden Vernehmlassungsunterlage gänzlich ausgeklammert werden. Diese betreffen die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide, die Ergänzung der Liste von Grundfutter (DZV, Anhang 5 Ziffer 1) mit Mühlennachprodukten und die Erhöhung des maximalen Zollansatzes für Brotgetreide. Die Begründungen für unsere Forderungen sind bei den jeweiligen Verordnungen aufgeführt.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

- Im Sinne der Nachhaltigkeit sowie einer gesamtheitlichen Betrachtung der Nährstoffkreisläufe und der Importe im Bereich Futtergetreide sollen Mühlennachprodukte in die Liste von Grundfutter (DZV, Anhang 5 Ziffer 1) aufgenommen werden.
- Erhöhung des maximalen Zollansatzes (inkl. Garantiefondsbeitrag) für Brotgetreide auf Fr. 30.- / 100 kg, zur Erreichung des in der AEV festgehaltenen Referenzpreises.
- Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 400.- / ha ab 2018, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten.
- Unterstützung der vorgeschlagenen Änderung zum Zollkontingent Nr. 27 für Brotgetreide.
- Verzicht auf die Senkung des Kofinanzierungsanteils des Bundes bei der landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung.
- Beibehaltung der bestehenden Portfolio-Analyse und damit verbunden der prozentualen Zuteilung der Absatzförderungsmittel.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

swiss granum

Guy Emmenegger, Präsident

Lorenz Hirt, Geschäftsführer

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens CHF 400.- / ha

Die Branchenorganisation swiss granum hat bereits mehrfach die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide gefordert. Die Fläche für Futtergetreide ist seit Jahren stark rückläufig. Zur Aufrechterhaltung des Knowhows in der Schweiz und zur Aufrechterhaltung der Produktionskapazität und Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten ist diesem Trend Einhalt zu gebieten. Wir unterstützen daher die von swiss granum geforderte Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens CHF 400.-/ha ab 2017, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:... f. Futtergetreide	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 5	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:... g. für Futtergetreide: 400 Franken	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Administrierung der Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen durch das EU-System TRACES wird als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen. Wir ersuchen die zuständigen Stellen im BLW, frühzeitig dafür zu sorgen, dass die Schnittstellen für Verbände zugänglich gemacht werden. Dies ist notwendig, um Redundanzen mit bestehenden Systemen gering zu halten. Die statistischen Daten sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch die Branchenpartner genutzt werden können.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufnahme der Mühlennachprodukte in das Grundfutter der GMF

Bei der Wiederkäuer-Fütterung nehmen Nebenprodukte aus der Getreideverarbeitung, sogenannte Mühlennachprodukte wie z.B. Bollmehl, Kleie und Mühlennachproduktegemische, seit jeher einen festen Platz ein. Mit der AP 2014-17 wurde die Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) neu eingeführt. Voraussetzung, um von den entsprechenden Direktzahlungen zu profitieren ist, dass ein sehr hoher Anteil (90%) an sogenanntem Grundfutter und nur 10% Kraftfutter verfüttert wird. Die als Grundfutter zugelassenen Produkte sind in einer Positivliste in Anhang 5 Ziffer 1 der DZV aufgeführt. Entgegen dem damaligen Antrag des DSM wurden die Mühlennachprodukte unverständlicherweise nicht in diese Liste aufgenommen. Hierzu ist kein objektiver Grund ersichtlich, da andere Nebenprodukte wie etwa Rübenschnitzel oder der „Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung“ aufgenommen worden sind.

Das GMF-Programm stösst auf unerwartet hohes Interesse (im Jahr 2015 bei ca. 76 % der Grünlandfläche und bei ca. 64% der Betriebe!). Dies führt dazu, dass die GMF-Fütterungsvorgaben beim Mischfutter-Absatz eine relevante Rolle eingenommen haben. Da die Mühlennachprodukte nicht in der Positivliste der Grundfutterbestandteile aufgeführt sind, können Sie nicht in der Grundfütteration eingesetzt werden. Dazu kommt, dass aufgrund des tiefen Kraftfutteranteils für diesen vermehrt höher konzentrierte Kraftfutter nachgefragt werden, in denen die rohfaserreichen Mühlennachprodukte ebenfalls keinen Platz haben.

Da die Mühlennachprodukte nicht in der Liste in der DZV aufgeführt sind und im GMF-Programm nicht als Grundfutter angerechnet werden können, führt dies aktuell zu einer Benachteiligung dieser Produkte in der Fütterung. Dadurch ist der Absatz dieser Produkte auf Stufe Mühle nicht mehr im bisherigen Ausmass gewährleistet und ist entsprechend zurückgegangen. Teilweise müssen einwandfreie Mühlennachprodukte sogar via alternative Verwertungen mit grossem preislichen Verlust „verwertet“ werden, was unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und von geschlossenen Kreisläufen absolut bedauerlich und in der heutigen Zeit nicht mehr zu verantworten ist. Gleichzeitig belastet die Ungleichbehandlung der Mühlennachprodukte die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der ersten Verarbeitungsstufe und verursacht zusätzliche Erschwernisse bei der Lagersituation.

Wir beantragen deshalb die Anpassung der Liste der Grundfutter in der DZV und die Aufnahme resp. Berücksichtigung der Mühlennachprodukte in derselben im Rahmen dieser Anhörung. **Die Anpassung ist dringlich und per sofort notwendig und soll nicht wie vom BLW vorgesehen erst nach Vorliegen der Evaluationsergebnisse des GMF-Programms diskutiert werden.** Es handelt sich auch nicht um ein saisonales Problem, denn der Absatz von Mühlennachprodukten ist in der Gesamtheit nicht gesichert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 5, Ziff. 1	1.1 Zum Grundfutter zählen: (neu) n. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmlüherei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreuer sowie Gemische davon.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 5, Ziff. 1	1.2 (neu) Komponenten von Ziffer 1.1. Buchstaben g., l. und n. sind insgesamt bis zu Maximum 5% der Gesamtration als Grundfutter anrechenbar.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Erhöhung des maximalen Zollansatzes für Brotgetreide

Gemäss Artikel 16 der AEV setzt das BLW den Zollansatz so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. Mit einem Euro-Wechselkurs in der Höhe des Mindestkurses von Fr. 1.20 bewegte sich der Importpreis von Weizen in der Grössenordnung des Referenzpreises. Seit dem Entscheid der SNB den Mindestkurs aufzugeben, präsentiert sich die Situation komplett anders. Der Importpreis für qualitativ der Klasse TOP entsprechenden Weizen liegt seitdem deutlich unter dem in der AEV festgehaltenen Referenzpreis. Mit einem maximalen Zollansatz (inkl. Garantiefondsbeitrag) von Fr. 23.- / 100 kg wird der Referenzpreis von Fr. 53.- / 100 kg nicht erreicht. Wir unterstützen daher die Forderung der swiss granum, den maximalen Kontingents-Zollansatz auf Fr. 30.- / 100 kg und den Ausserkontingentszollansatz auf Fr. 50.- / 100 kg anzuheben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Absatz 3	(...) darf 23 30 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatzes für Brotgetreide auf Fr. 50.- / dt.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Anhang 4		Der DSM unterstützt die vorgeschlagene Änderung zum Zollkontingent Nr. 27 für Brotgetreide.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der DSM unterstützt die Forderungen der swiss granum zur Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung. Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein zentrales Element zur Umsetzung der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft. Sie darf keinesfalls geschwächt werden. Von der Senkung des Kofinanzierungsanteils des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent ist daher abzusehen. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt mit der Eigenmittelanforderung von 50 Prozent von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Ein sehr grosses Problem würde die neue Regelung bezüglich Planungssicherheit verursachen, da jeweils bis im November Ungewissheit über die zugeteilten Mittel herrschen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Abs. 2, Bst. d und e	Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken: d. die Erschliessung neuer Märkte im In- und Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten. e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen	Neue Märkte können sich nicht nur im Ausland ergeben. Daher ist hier eine Erweiterung vorzunehmen. Es sollen sowohl Leistungen der Land- wie auch der Ernährungswirtschaft bekanntgemacht werden. Daher ist hier eine Erweiterung vorzunehmen.
Art. 5, Abs. 2, Bst. d	2 Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.	Finanzhilfen und Abgeltungen der Kantone und der Gemeinden stellen keine Doppelfinanzierung dar, da es sich um verschiedene autonome Stufen des Staates handelt. Daher sind wir der Meinung, dass Mittel dieser Stufen als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen.
Art. 8	1 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 40 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:</p> <p>a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder</p> <p>b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.</p> <p>3 Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach den Absätzen 1 und 2 Absatz 1 abgewichen werden.</p>	
Art. 9	Anforderungen an die unterstützten Massnahmen	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand für die Projektumsetzung entsteht.
Art. 9, Abs. 2 und 4	<p>2 Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und falls nötig zu aktualisieren.</p> <p>4 Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und falls nötig zu aktualisieren.</p>	Die Strategien inkl. Zielsetzungen des Vereins Schweizer Brot und des Vereins Schweizer Rapsöl (Mandate von swiss granum) sind mittel- bis langfristig ausgelegt. Eine Überprüfung derselben erfolgt im Rahmen des laufenden, jährlichen Controllings.
Art. 9c	Ergänzende Kommunikationsprojekte	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 9c, Abs. 1, Bst. d (Neu)	d. sie sind mit bestehenden Projekten abgeglichen, welche die Branchenorganisationen verwalten.	Die ergänzenden Massnahmen müssen mit den bereits existierenden Massnahmen abgeglichen werden, welche von der Branche oder anderen Organisationen verwaltet werden. Doppelspurigkeiten oder Konkurrenzierung müssen vermieden werden. Eine Koordination ist wichtig.

Art. 9d	<p>1 Das BLW kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei höherer Gewalt) Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen unterstützen ausschreiben. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen.</p> <p>2 Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>	<p>Das Ziel der Ausschreibung von Kommunikationsmassnahmen sowie dessen konkrete Umsetzung sind nicht nachvollziehbar und daher zu streichen.</p> <p>Im Fall einer Krise muss die Branche, unterstützt vom BLW, eine Handlungsmöglichkeit für spezifische Massnahmen haben. Die Massnahmen müssen im Aufgabenbereich der Branche bleiben, wobei sich das BLW auf die finanzielle Unterstützung beschränkt.</p>
Art. 13	<p>Zuteilung der Mittel</p> <p>1 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche wie folgt zugeteilt:</p> <p>a. 80 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>b. 15 Prozent für Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten nach Artikel 9b</p> <p>c. 5 Prozent für Vorhaben zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe b.</p> <p>d. Zusätzliche Beiträge für Exportinitiativen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c und ergänzende Kommunikationsprojekte nach Artikel 9c.</p> <p>2 Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden wird periodisch überprüft und angepasst.</p> <p>3 Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.</p> <p>4 Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, wer-</p>	<p>Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen</p>

	den diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zuge- teilt.	
Art. 13a (Neu)	<p>Art. 13a Portfolio-Analyse</p> <p>1 Zur Beurteilung der Investitionsattraktivität der einzelnen Produkte und Produktgruppen erstellt das BLW mindestens alle vier Jahre eine Portfolio-Analyse.</p> <p>2 Grundlagen der Portfolio-Analyse bilden:</p> <p>a. die Beurteilung der Attraktivität der Zielmärkte für Absatzförderungsmaßnahmen;</p> <p>b. die Beurteilung der Wettbewerbsposition der einzelnen Landwirtschaftsprodukte.</p>	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Administrierung der Bio-Importe über die EU-Aussengrenzen durch das EU-System TRACES wird als Notwendigkeit und als administrative Vereinfachung zur Kenntnis genommen. Wir ersuchen die zuständigen Stellen im BLW, frühzeitig dafür zu sorgen, dass die Schnittstellen für Verbände zugänglich gemacht werden. Dies ist notwendig, um Redundanzen mit bestehenden Systemen gering zu halten. Die statistischen Daten sollen von Anfang an im Sinn von besserer Markttransparenz durch die Branchenpartner genutzt werden können.